



BUNDESVERBAND INVESTMENT UND ASSET MANAGEMENT E. V., FRANKFURT AM MAIN

ASSOCIATION OF THE LUXEMBOURG FUND INDUSTRY (ALFI)

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses Herrn Dr. Volker Wissing, MdB Deutscher Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

9. Februar 2011

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz Drucksache 17/4510 Hier Art. 9 Änderungen des Investmentsteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

gerne nehmen BVI und ALFI die Gelegenheit wahr, im Vorfeld zur Anhörung im Bundestagsfinanzausschuss zum Regierungsentwurf des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes zu den Änderungen im Investmentsteuerrecht Stellung zu nehmen. Der BVI BUNDESVERBAND INVESTMENT UND ASSET MANAGEMENT E.V. als Vertreter der hiesigen Investmentbranche und ALFI, die ASSOCIATION OF THE LUXEMBOURG FUND INDUSTRY, Repräsentant der in Luxemburg ansässigen Fondsindustrie, sind u.a. von den Regelungen zu den grenzüberschreitenden Fondsverschmelzungen betroffen und haben sich für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Wir sind der Ansicht, dass dies den Interessen der im Inland ansässigen Anleger und der gesamten Fondsbranche am ehesten gerecht wird.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen im Investmentsteuerrecht, mit denen die aufsichtsrechtlichen Regelungen zum Management Company Passport steuerlich begleitet werden. Ferner unterstützen wir die ab 2012 vorgesehene Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens, wodurch Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen verhindert werden sollen.

Wir regen an, folgende weitere Regelungen aufzunehmen:

1. Erweiterung der bekanntzumachenden Steuerdaten (§ 5 InvStG)

Wir regen an, den Umfang der bekanntzumachenden Steuerdaten so zu erweitern, dass die Anforderungen aus den von deutschen Investmentfonds abzugebenden Feststellungserklärungen gesetzlich gedeckt werden, depotführende Stellen Steuerbescheinigungen erstellen können, Anleger ihre Steuererklärungen erstellen können und Dachfonds die Steuerdaten von Zielfonds verarbeiten können.

2. Bestandsschutz für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Wir bitten Sie um Aufnahme einer Bestandsschutzregelung für ausländische Investmentfonds, deren Erträge der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz unterlagen und aufgrund geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben - ggf. nach Anwendung einer in 2011 auslaufenden Übergangsregelung - nicht mehr nach den Regelungen des Investmentsteuergesetzes zu versteuern wären.

Hintergrund des Problems ist insbesondere die geänderte Rechtsauffassung der BaFin zur Auslegung des Fondsbegriffs und das Anknüpfen des Investmentsteuerrechts an das Aufsichtsrecht.

Ohne Bestandsschutzregelung drohen u. a. Steuerausfälle, da das allgemeine Steuerrecht (z.B. AStG) nicht zugeschnitten ist auf die Beteiligung von tausenden deutschen Anlegern an ausländischen Vehikeln. Ferner müssten sich Anleger und Finanzverwaltung mit Rechtstypenvergleichen aller möglichen ausländischen Rechtsformen auseinandersetzen.

3. Steuerneutrale grenzüberschreitende Fondsverschmelzung

Damit die aufsichtsrechtlich nunmehr zulässigen grenzüberschreitenden Fondsverschmelzungen praktisch genutzt werden können, bitten wir Sie, diese steuerneutral zu stellen.

Die Verschmelzung deutscher Fonds und die Verschmelzung ausländischer Fonds, die in demselben Staat errichtet worden sind, ist derzeit schon steuerneutral sowohl auf der Fonds- als auch auf der Anlegerebene möglich. Die Regelungen sollten auch auf grenz-überschreitende Fallgestaltungen ausgedehnt werden.

4. Sonderregelung für deutsche Fonds in 2011

Für deutsche Fonds, die in 2011 deutsche Dividenden beziehen, ist zur Vermeidung von Gestaltungen vorgesehen, die Erstattung von Kapitalertragsteuern zu versagen, wenn zum Dividendentermin zwar ein wirtschaftliches aber kein zivilrechtliches Eigentum an der betreffenden Aktie besteht. Wir unterstützen ausdrücklich das mit dieser Regelung verfolgte Ziel, bitten aber um eine Abmilderung der Regelung. Insbesondere konnten sich aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist die Kapitalanlagegesellschaften nicht rechtzeitig auf die Neuregelung einstellen, weshalb wir eine Bagatellregelung erbitten. Außerdem sollte der per se unkritische Erwerb von Anteilen an Zielfonds über Kapitalanlagegesellschaften ausgenommen werden. Letztlich gibt es Investmentfonds, die sich aufgrund ihres passiven Managements nicht auf die Neuregelung einstellen können, so dass wir für diese Fälle eine eng gefasste und gestaltungsfeste Ausnahmeregelung benötigen.

Unsere Petiten sowie Formulierungsvorschläge entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir, BVI und ALFI, sind mit einer Veröffentlichung der Eingabe einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Charles Muller (ALFI)

Thomas Richter (BVI)

Anlage

Komer R.

Alexander Fischer (ALFI)

Peter Maier (BVI)

Anlage zur gemeinsamen Stellungnahme von BVI und ALFI vom 9. Februar 2011 zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der OGAW IV-Richtlinie

Zu Art. 9 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

- I. Gemeinsame Petiten von BVI und ALFI
- 1. Wir regen an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb) InvStG wie folgt zu fassen:
- "bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes **sowie**
- aaa) darin enthaltene Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes,"

Begründung:

Die Davon-Angabe von Alt-Veräußerungsgewinnen (Erwerb vor dem 1.1.2009) wird insbesondere für die Fortentwicklung der "Verlustverrechnungstöpfe" auf Dachfondsebene benötigt, damit diese von den Zielfonds entsprechend differenzierte Angaben erhalten.

- 2. Wir regen an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 d) InvStG wie folgt zu fassen:
- "d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung,
- aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme der in § 7 Absatz 1 Satz 5 bezeichneten Kapitalerträge,
- bb) im Sinne des § 7 Absatz 3,
- bb) im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1,
- cc) im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2,
- cc) dd) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchtsbe aa enthalten; "

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 7 Absatz 3 InvStG i.d.F. JStG 2010.

3. Wir regen an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc) und dd) InvStG zu streichen, weil die Angaben keine praktische Relevanz haben.

- 4. Wir regen an, in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG einen weiteren Buchstaben j) und einen weiteren Buchstaben k) anzufügen und diese wie folgt auszugestalten:
- "j) Dividenden von REIT-Aktiengesellschaften im Sinne des § 19 Absatz 1 des REIT-Gesetzes und inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes, für die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 der § 2 Absatz 2 nicht anzuwenden ist;
- k) Dividenden von anderen REIT-Körperschaften im Sinne des § 19 Absatz 1 des REIT-Gesetz und Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes, für die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 der § 2 Absatz 2 nicht anzuwenden ist;"

Begründung:

Die Davon-Angabe wird insbesondere für die Fortentwicklung der "Verlustverrechnungstöpfe" auf Dachfondsebene benötigt, damit diese von den Zielfonds entsprechend differenzierte Angaben erhalten.

5. Wir regen an, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG wie folgt zu fassen:

- "2. Die Investmentgesellschaft den Anlegern bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben entsprechend der Nummer 1 mit Ausnahme des Buchstaben a **und zuzüglich folgender Angaben** bezogen auf einen Investmentanteil in deutscher Sprache bekannt macht:
- m) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die Kapitalertragsteuer der ausschüttungsgleichen Erträgen
- aa) im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Satz 4 und
- bb) im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 4 angerechnet wurde;

Begründung:

Die Angaben werden insbesondere von den depotführenden Stellen benötigt, damit z.B. im Falle einer vorliegenden NV-Bescheinigung nur die um die angerechnete Quellensteuer gekürzte Kapitalertragsteuer erstattet wird.

Zu Nr. 12

1. Wir regen an, § 18 Absatz 21 InvStG wie folgt zu fassen:

"(21) § 11 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBI. I S. 1959) ist für Kapitalerträge, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012 zufließen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes eine Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nur zulässig ist, wenn die betreffenden Anteile, aus denen die Kapitalerträge stammen, im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses neben dem wirtschaftlichen Eigentum auch

- 1. im zivilrechtlichen Eigentum der Investmentaktiengesellschaft oder
- 2. bei Sondervermögen im zivilrechtlichen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im zivilrechtlichen Miteigentum der Anleger stehen.

Satz 1 gilt nicht bei Kapitalerträgen aus Anteilen, für die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit

- 1. die Erstattung von Kapitalertragsteuer 25.000€ aus den vorgenannten Anteilen nicht übersteigt oder
- 2. im Falle des Erwerbs von Anteilen an einem Ziel-Investmentvermögen diese von der ausgebenden Kapitalanlagegesellschaft erworben werden.

Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht erstattete Kapitalertragsteuer ist auf Antrag der Investmentgesellschaft von deren Betriebsstättenfinanzamt zu erstatten, wenn nachgewiesen wird, dass die Investmentgesellschaft aufgrund einer bereits vor dem 15. Dezember 2010 bestehenden Anlagepolitik kein Ermessen im Hinblick auf die zu erwerbenden Vermögensgegenstände und deren Erwerbszeitpunkte hat; Wertpapier-Indexfonds im Sinne des § 63 oder des § 86 des Investmentgesetzes, deren Auflage vor dem 15. Dezember 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt worden sind, haben diesen Nachweis dadurch zu führen, dass sie die zur Auflage erteilten Genehmigungen der Vertragsbedingungen vorlegen."

Begründung:

Grundsätzlich unterstützen wir das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, Gestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien um den Dividendenstichtag zu bekämpfen. Die bislang vorgesehene Regelung wirkt jedoch überschießend. Zum einen hatten die Kapitalanlagegesellschaften nicht genügend zeitlichen Vorlauf, um sich auf die Neuregelung einzustellen, die erst mit Veröffentlichung des Regierungsentwurfs am 15. Dezember 2010 bekannt wurde. Insbesondere war es nicht möglich umfassend externe Portfoliomanager zeitnah über die komplexe Neuregelung zu informieren, die bereits für

Dividendenzahlungen im Januar 2011 (Thyssen, Siemens, u.a.) angewendet werden soll. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Bagatellregelung, wonach deutsche Investmentfonds für 2011 auch dann eine Kapitalertragsteuererstattung von bis zu 25.000€ auf deutsche Dividenden erhalten, wenn im Zeitpunkt des Dividendenstichtags lediglich wirtschaftliches Eigentum bestand.

Weiterhin ist eine Ausnahmeregelung für Dach-Investmentvermögen geboten, die Anteile an Ziel-Investmentvermögen über die Kapitalanlagegesellschaft erwerben, da in diesen Fällen ein Leerverkäufer nicht an der Transaktion beteiligt sein kann und somit eine missbräuchliche Gestaltung auch dann ausscheidet, wenn die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten und danach eine Erstattung der Kapitalertragsteuer ausscheiden müsste.

Letztlich halten wir es für zwingend, dass Fonds, die passiv gemanagt werden und damit quasi per Autopilot gesteuert werden (wie insbesondere deutsche Indexfonds, die einen deutschen Aktienindex physisch abbilden), die gesamte aufgrund der Neuregelung einbehaltene Kapitalertragsteuer wieder vom Betriebsstättenfinanzamt erstattet bekommen, falls nachgewiesen wird, dass aufgrund einer bereits vor dem 15.12.2010 bestehenden Anlagepolitik kein Ermessen für Kaufentscheidungen bestand. Dies gilt auch für entsprechende Teilgesellschaftsvermögen von Investmentaktiengesellschaften. Die Ausnahme ist sachgerecht, weil solche Fonds nicht auf die Neuregelung reagieren können. Sie ist nicht mißbrauchsanfällig, weil auf eine Anlagepolitik abzustellen ist, die vor Veröffentli-Regierungsentwurfs bestand. und weil dies gegenüber Betriebsstättenfinanzamt des Fonds nachzuweisen ist.

2. Wir regen an, folgenden § 18 Absatz 22 InvStG anzufügen:

"(22) Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich ihrer Anlagezweige, deren Zweck in gemeinsamen Anlagen besteht, die nicht nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG [OGAW-Richtlinie] zugelassen werden müssen, die keine ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 8 bis 10 des Investmentgesetzes sind und die für das jeweils letzte vor dem 1.6.2010 endende Geschäftsjahr den Bekanntmachungspflichten gem. § 5 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes nachgekommen sind, können bis zum 31.12.2011 zur weiteren Anwendung dieses Gesetzes optieren. Dies ist bis zum 31.12.2011 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. Ein rückwirkender Widerruf der Erklärung ist unzulässig."

Begründung:

Aufgrund geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben würden – ggf. nach Anwendung einer in 2011 auslaufenden Übergangsregelung – für einzelne ausländische Investmentfonds die Regelungen des Investmentsteuergesetzes keine Anwendung mehr finden. Die Rechtsfolgen, die danach eintreten sind nicht absehbar. Insbesondere drohen Steuerausfälle, weil das allgemeine Steuerrecht (z.B. AStG) nicht geeignet ist, die Besteuerung von Erträgen ausländischer Fonds für tausende von Anlegern sicherzustellen.

Insbesondere im Falle von ausländischen Fonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCPs) würden sich ohne die angestrebte Bestandsschutzregelung eine Vielzahl praktisch kaum lösbarer Fragestellungen ergeben.

Da unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eine verpflichtende weitere Anwendung des InvStG in diesen Fällen ausscheidet, muss die Bestandsschutzregelung als Opt-In-Klausel ausgestaltet werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass das Wahlrecht im Interesse der Anleger zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Besteuerung genutzt wird.

II. Petiten, die nur vom BVI oder der ALFI unterstützt werden

BVI	ALFI
Zu Art.9 vor 4. Legaldefinition des Begriffs der "Substanzbeträge"	Zu Art.9 vor 4. Legaldefinition des Begriffs der "Sub- stanzbeträge"
Stanzbetrage	Wir regen an zu prüfen, ob in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb) InvStG hinter dem Wort Substanzbeträge folgender Text eingefügt werden sollte:
	"(Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung einerseits und der Sum- me aus dem Betrag der ausgeschütte- ten Erträge und dem Betrag der in der Ausschüttung enthaltenen ausschüt- tungsgleichen Erträge der Vorjahre an- dererseits.)"
	Begründung:
Grundsätzlich ist eine Legaldefinition des Begriffs "Substanzausschüttung" nicht erforderlich, da Ausschüttung, ausgeschüttete Erträge und ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre definiert sind, und in der Substanzausschüttung eben der Überhang aus diesen Beträgen enthalten ist. Problematisch bei einer Legaldefinition ist, dass diese im Einklang mit Rz.16b des BMF-	Für die Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffs "Substanzbeträge" spricht zum einen, dass diese Beträge nach § 5 nicht nur auszuweisen sind, sondern nach § 8 Abs.5 InvStG bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus einem Fondsanteil Berücksichtigung finden müssen. Zum anderen könnte hierdurch eine einheitliche Vorgehensweise auf dem Markt begründet

Schreibens zum InvStG stehen müsste. Beträge nach RZ 16b werden von Immobilienfonds als Substanzausschüttung ausgewiesen.

werden und eine Einheitlichkeit der Besteuerung garantiert werden. Aktuell führen die von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben zum InvStG vorgenommenen und zum Teil erheblich vom Gesetz abweichenden Definitionen (bspw. Begriff der Ausschüttung) zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Ermittlung der Substanzbeträge und Veräußerungsgewinne.

Wir gehen davon aus, dass die Ausschüttung von steuerfreien Substanzbeträgen erst dann möglich ist, wenn zunächst eine vollständige Ausschüttung aller steuerbaren Erträge erfolgt (100% ausgeschüttete Erträge), d.h. steuerlich darf es nicht zu einer Teilthesaurierung (ausschüttungsgleiche Erträge) kommen. U.E. gelten bereits jetzt die zur Ausschüttung kommenden ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre (bereits in den Vorjahren versteuert) nicht als Substanzbeträge. Wir sehen in diesem Zusammenhang keinen Widerspruch Rz.16 BMFzu des Schreibens. Die vorgeschlagene Legaldefinition erlaubt auch weiterhin, dass die Beträge nach Rz. 16b von Immobilienfonds als Substanz-ausschüttung ausgewiesen werden können. Einzige Voraussetzung hierfür wäre, dass zeitgleich zur Ausschüttung steuerfreier Substanzbeträge keine Thesaurierung steuerpflichtiger Erträge erfolgt. Bei dem Begriff der "Ausschüttung" handelt es sich u.E. um den Begriff der Ausschüttung gemäß § 1 Abs.3 S.1 InvStG und nicht um die von der Finanzverwaltung vorgenommenen Definition.

Wir regen in diesem Zusammenhang daher zudem an, ebenfalls zu prüfen, ob in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) hinter dem Wort Ausschüttung folgender Text eingefügt werden sollte:

"(im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes)"

Begründung:

Die Rz. 12 des BMF-Schreibens vom 18.8.2009 enthaltene Definition des Begriffs der Ausschüttung entspricht weder der Legaldefinition des § 1 Abs.3 S.1 InvStG noch dem Begriff der Ausschüttung laut InvG und würde, bei dessen Anwendung, zu einer Verschiebung bei der Ermittlung der Substanzbeträge und Veräußerungsgewinne führen. Wir halten eine entsprechende Klarstellung daher für erforderlich. Zudem führt die Anwendung der Rz. 12 dazu, dass die durch den Fonds bekanntgemachten Angaben weder durch den Steuerpflichtigen noch durch Dach-Investmentvermögen nachvollzogen werden können.

Zu Art.9 vor 4.

Ausweis zwischengewinnrelevanter Erträge

Zu Art.9 vor 4.

Ausweis zwischengewinnrelevanter Erträge

- 2. Wir regen an zu prüfen, ob in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG ein weiterer Buchtstabe I) mit folgendem Inhalt angefügt werden sollte:
- "I) Erträge, die bei einem Dach-Investmentvermögen gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 2 zu erfassen sind;"

Begründung:

Bisher ist es Dach-Investmentvermögen nicht möglich die gesetzliche Verpflichtung des § 1 Abs.4 Nr.2 InvStG zu erfüllen, da es ihnen aufgrund fehlender Angaben durch die Ziel-Investmentvermögen nicht möglich ist zu ermitteln, in welchem Umfang die ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge aus einem Ziel-

Gegen den vorgeschlagenen Ausweis spricht einerseits, dass der Dachfondszwischengewinn im Zeitpunkt der Zielfondsausschüttung anzupassen ist, in diesem Zeitpunkt in der Praxis jedoch keine (testierten) Besteuerungsdaten des jeweiligen Zielfondsfonds vorliegen, und andererseits, dass anhand der vorhandenen Da-

ten eine gute Schätzung der "zwischengewinnrelevanten" Zielfondserträge möglich ist.

Investmentvermögen in den Zwischengewinn des Dach-Investmentvermögens einzubeziehen sind. Dies gilt ebenfalls für den Praxis verwendeten WMin der Datenservice. Bei diesem liegen die Besteuerungsdaten zwar frühzeitig vor, jedoch geht der Datenumfang nicht über das gesetzliche Mass hinaus. Im Falle einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung kann davon ausgegangen werden, dass auch der WM-Datenservice die entsprechende Information abfragt und bereithält. Dach-Investmentvermögen wären demnach nicht nur rechtlich sondern auch faktisch in der Lage die an sie gestellten rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Die aktuell im Wege einer Schätzung erfassten Beträge sind in der Regel zu hoch und führen daher bei Erwerb des Dach-Investmentvermögens zu einer überhöhten Anrechnung / Gutschrift negativer Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen.